GKV-Bündnis für GESUNDHEIT

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Kommunales Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit zum Aufbau gesundheitsfördernder Steuerungsstrukturen

Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir die Fragen und Antworten folgenden Kategorien zugeordnet:

1. Antragsberechtigung und Fördertyp 2

2. Antragsfristen und Förderzeitraum 4

3. Antragsunterlagen 6

3.1 Vorhabenbeschreibung 6

3.2 Zuwendungsantrag 8

3.3 Selbstauskunft 10

3.4 Absichtserklärung 11

3.5 Finanzierungsplan 11

4. Sonstiges 13

4.1 Datenschutz 13

4.2 Evaluation 13

4.3 Externe Beratung und Qualifizierung 14

1. Antragsberechtigung und Fördertyp

Ist meine Kommune antragsberechtigt?
Zur Ermittlung der Antragsberechtigung wurde der German Index of Socioeconomic Deprivation (GISD) des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 25.01.2018 herangezogen (nähere Informationen unter https://lekroll.github.io/GISD/Update_2018). Antragsberechtigt sind jene Kommunen, die auf Basis des GISD ermittelt wurden (vgl. Anhang 2 zur Förderbekanntmachung). Sonderregelungen bestehen für Bremen, Berlin und Hamburg. Da die Antragsberechtigung sowohl mit Bundesbezug (viertes und fünftes Quintil) als auch über den Bundeslandbezug (fünftes Quintil) festgestellt wird, gelten die folgenden Übersichten:

Bundesbezug
https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bund/Kreis/Kreis_2014.csv

Bundeslandbezug

- Baden-Württemberg: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Baden-W%C3%BCrttemberg/Kreis/Kreis_2014.csv
- Bayern: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Bayern/Kreis/Kreis_2014.csv
- Brandenburg: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Brandenburg/Kreis/Kreis_2014.csv
- Hessen: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Hessen/Kreis/Kreis_2014.csv
- Mecklenburg-Vorpommern: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Mecklenburg-Vorpommern/Kreis/Kreis_2014.csv
- Niedersachsen: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Niedersachsen/Kreis/Kreis_2014.csv
- Nordrhein-Westfalen: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Nordrhein-Westfalen/Kreis/Kreis_2014.csv
- Rheinland-Pfalz: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Rheinland-Pfalz/Kreis/Kreis_2014.csv
- Saarland: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Saarland/Kreis/Kreis_2014.csv
- Sachsen-Anhalt: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Sachsen-Anhalt/Kreis/Kreis_2014.csv
- Sachsen: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Sachsen/Kreis/Kreis_2014.csv
- Schleswig-Holstein: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Schleswig-Holstein/Kreis/Kreis_2014.csv
- Thüringen: https://github.com/lekroll/GISD/blob/master/Revisions/2018/Bundesland/Th%C3%BCringen/Kreis/Kreis_2014.csv

? Woher weiß ich, ob meine Kommune dem Fördertyp I oder II zugeordnet ist?
Unter https://www.gkv-buendnis.de/foerderprogramm/kommunaler-strukturaufbau/ sind die antragsberechtigten Kommunen mit der jeweiligen Einordnung in Typ I oder II aufgeführt.

? Meine Kommune hat sich bereits auf den Weg gemacht, kommunale Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention aufzubauen. Kann ich dennoch einen Förderantrag stellen?
Sofern die Kommune, die einen Förderantrag stellt, antragsberechtigt ist (s. o.), wird der Antrag basierend auf den eingereichten Antragsunterlagen Kriterien geleitet geprüft. Kommunen, welche schon erste Strukturen vorweisen können, müssen bei der Antragstellung explizit deutlich machen, wie diese Strukturen im Rahmen der Förderung ausgebaut und inhaltlich weiterentwickelt werden sollen. Der konkrete Förderbedarf zur Erreichung der Förderziele (vgl. Gegenstand und Ziele in der Förderbekanntmachung) muss inhaltlich nachvollziehbar dargelegt sein. Hierfür dienen insbesondere die Vorhabenbeschreibung und die Selbstauskunft, welche der Antragsteller mit dem Antrag einzureichen hat. Aus einer Antragstellung kann kein Anspruch auf eine Bewilligung abgeleitet werden.

? Meine Kommune erhält bereits anderweitige Fördergelder für den Aufbau kommunaler Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention. Kann ich dennoch einen Antrag stellen?
Das Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit fügt sich in eine bestehende und sich kontinuierlich weiterentwickelnde Förderlandschaft im Feld der lebensweltbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung ein und ist als komplementäres Angebot zu verstehen. Mit der Ausrichtung auf die Förderbedingungen und -grundlagen der gesetzlichen Krankenkassen grenzt es sich dennoch von anderweitigen Förderungen ab. Das Förderangebot der GKV schafft langfristig eine Grundlage für Kooperationen mit den gesetzlichen Krankenkassen. Die Beteiligung an anderen bundes- oder landesspezifischen Förderprogrammen mit einer ähnlichen Zielstellung, die Inanspruchnahme von Landesmitteln oder die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Gesundheitskonferenz (o. ä.) sind kein Ausschlusskriterium für eine Antragstellung. Sofern die Kommune, die einen Förderantrag stellt, antragsberechtigt ist (s. o.), wird der Antrag basierend auf den eingereichten Antragsunterlagen Kriterien geleitet geprüft.

Es ist jedoch zwingend die Abgrenzung zu bestehenden Förderungen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen zu verdeutlichen und das Ziel der beantragten Förderung auch im Sinne einer Weiterentwicklung bestehender Strukturen nachvollziehbar darzustellen. Ausgeschlossen ist eine Förderung für einen identischen Förderzweck ohne erkennbaren Mehrwert. Es muss nachgewiesen werden, inwiefern durch die Förderung des GKV-Bündnisses für Gesundheit bestehende (bereits geförderte) Aktivitäten weiterentwickelt werden können oder neue, spezielle Aspekte durch die Förderung erschlossen werden können. Der konkrete Förderbedarf zur Erreichung der Förderziele (vgl. Gegenstand und Ziele in der Förderbekanntmachung) muss inhaltlich nachvollziehbar dargelegt sein. Hierfür dienen insbesondere die Vor-

habenbeschreibung und Selbstauskunft, die der Antragsteller mit dem Antrag einzureichen hat. Aus einer Antragstellung kann kein Anspruch auf eine Bewilligung abgeleitet werden.

Was passiert, wenn die kreisfreie Stadt antragsberechtigt ist, nicht aber der Landkreis? Und was passiert, wenn beide antragsberechtigt sind?
Von jeder antragsberechtigten Kommune kann ein Förderantrag gestellt werden. Ist nur die kreisfreie Stadt oder der Landkreis antragsberechtigt, können auch die jeweiligen Bezüge in den Antragsunterlagen dargestellt werden, wenn die Schaffung von Strukturen, z. B. zur Vernetzung mit dem Landkreis bzw. mit der kreisfreien Stadt, ein Förderziel darstellt. Wenn sowohl eine kreisfreie Stadt als auch der Landkreis antragsberechtigt sind, können beide einen Förderantrag stellen. Hierbei empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Projektträger Jülich, um Vernetzungsmöglichkeiten schlüssig und kongruent in den Antragsunterlagen darzustellen.

Können sich Kommunen zusammenschließen und als Verbund die Förderung beantragen?
Grundsätzlich ja, denn die Bildung von Netzwerken entspricht dem Förderzweck. Es ist allerdings zu beachten, dass dann die antragstellende Kommune federführend im weiteren Förderprozess für alle beteiligten Kommunen agiert bzw. diese koordiniert. Dies betrifft z. B. das Berichtswesen oder die Mittelanforderung (Weiterleitung). Die praktische Umsetzbarkeit und die Kosten-Nutzen-Relation der Verbundlösung gegenüber der individuellen Antragstellung sind sorgfältig abzuwägen.

2. Antragsfristen und Förderzeitraum

Die Förderbekanntmachung sieht eine Antragstellung bis spätestens 30.06.2020 vor. Wie lange dauert es ab Antragstellung bis zur Erteilung eines Bewilligungsbescheides?
Eine Rückmeldung nach Eingang der Antragsunterlagen beim Projektträger Jülich erfolgt binnen zwei Wochen. Sie enthält ggf. Rückfragen oder Hinweise auf einen Beratungsbedarf hinsichtlich fehlender oder unzureichender Unterlagen. Bei Vorliegen der vollständig und korrekt ausgefüllten Förderunterlagen ist eine Bearbeitungszeit bis zur Bewilligung (Zusendung des Zuwendungsbescheides) von bis zu acht Wochen einzuplanen.

Wie ist die Geltungsdauer der Förderbekanntmachung bis 30.06.2020 zu verstehen?
Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist die Einreichung des Zuwendungsantrags nebst Anlagen beim Projektträger Jülich bis zum 30.06.2020. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels auf den Antragsunterlagen. Die eingereichten Unterlagen sollten möglichst vollständig und korrekt vorgelegt werden. Sie dürfen aber noch Lücken aufweisen bzw. es dürfen Rückfragen offen sein. Die antragstellende Kommune muss jedoch mit Einreichen der Unterlagen einen nachvollziehbaren Entwurf für eine Absichtserklärung, eine ausgefüllte Selbstauskunft, einen ersten Entwurf der Vorhabenbeschreibung, erste Ziele und Maßnahmen sowie einen Ansatz für eine Finanzierungs- und Zeitplanung vorlegen. Die Beratung zur Vervollständigung, Optimierung bzw. Korrektur der Antragsunterlagen kann auch nach dem 30.06.2020 erfolgen.

Welche weiteren Fristen sind im Förderprogramm einzuhalten?
Maßgeblich für die Zulassung des Förderantrags ist die Einhaltung der Antragsfrist 30.06.2020. Nach der Beratung und ggf. Vervollständigung oder Anpassung der Förderunterlagen werden diese fachlich und zuwendungsrechtlich geprüft und bewertet. Der Zuwendungsbescheid wird in der Regel binnen vier bis sechs Wochen erteilt. Es sollte aber eingeplant werden, dass die Bearbeitungszeit bis zu acht Wochen betragen kann (s. o.). Die regelmäßigen Berichtspflichten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Die Fristen für den Mittelabruf richten sich nach dem gewählten Modell. Ein Abweichen von der Regel (sechs Wochen im Voraus) ist bereits bei Antragstellung formlos zu beantragen – Beratung hierzu erfolgt durch den Projektträger Jülich im Verlauf der Antragstellung.

Hat der Zeitpunkt der Antragstellung einen Einfluss auf eine Bewilligung?
Nein. Alle Anträge, die innerhalb der Frist 30.06.2020 eingereicht wurden, werden gleichermaßen geprüft und bearbeitet und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen beschieden.

Über welchen Förderzeitraum soll die Antragstellung erfolgen, bzw. welchen Zeitraum umfasst die Bewilligung?
Die Zuwendung wird zunächst für die erste Förderphase bewilligt. Der Projekt- bzw. Bewilligungszeitraum umfasst demnach zunächst drei (Typ I) bzw. vier Jahre (Typ II). Beantragt wird jedoch über den gesamten Förderzeitraum von fünf Jahren. Der Finanz- und Zeitplan ist ebenfalls über fünf Jahre anzulegen.

Der Nachbewilligungsantrag für die zweite Förderphase soll spätestens sechs Monate vor dem Ende der ersten Förderphase eingereicht werden. Neben dem formalen Zuwendungsantrag enthält er einen Kurzbericht zu vorgegebenen Leitfragen, eine aktualisierte Ziele- und Maßnahmentabelle sowie einen aktualisierten Finanzierungs- und Zeitplan.

Bei einem positiven Prüfergebnis des Nachbewilligungsantrags kann die Förderung dann unterbrechungsfrei um weitere zwei Jahre (Typ I) bzw. um ein Jahr (Typ II) verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Einreichung des Nachbewilligungsantrags.

Ist die Antragstellung vom Projektbeginn entkoppelt?
Ja, in Einzelfällen ist dies möglich, der Projektträger Jülich berät hierzu. Ein Beispiel: Bei einer Antragstellung am 30.06.2020 kann das Vorhaben bzw. das Projekt auch am 01.09.2020 beginnen.

Kann ein Förderantrag auch für weniger als drei Jahre gestellt werden?
Nein. Da es bei der Förderung um ein langfristig angelegtes Vorhaben geht, nämlich den nachhaltigen Strukturaufbau für integrierte kommunale Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention, wäre eine Förderung für weniger als drei Jahre nicht zielführend.

3. Antragsunterlagen

3.1 Vorhabenbeschreibung

? Worauf kommt es bei der Vorhabenbeschreibung an?
Die Vorhabenbeschreibung stellt das inhaltliche Kernstück des Antrags dar. Hier sollen die Planung und Prozessgestaltung für den Aufbau von Strukturen und zur Strategieerarbeitung deutlich werden. Folgende Punkte sollten deutlich aus der Vorhabenbeschreibung hervorgehen und werden als Qualitätskriterien für die Bewertung zugrunde gelegt:

- **Bedarf** für kommunale Gesundheitsförderung (z. B. auf Basis von Sozial- und Gesundheitsdaten, Ortsbegehungen)
- **Vernetzung** der relevanten Akteure (z. B. durch Etablierung eines Runden Tisches für Gesundheit)
- **Partizipation** (z. B. durch kontinuierliche Beteiligung kommunaler Akteure)
- Maßnahmen zur **Qualitätssicherung** (z. B. durch Qualifizierung kommunaler Akteuren oder den Auf- und Ausbau von Koordinierungs- und Kooperationsstrukturen)
- **Nachhaltigkeit** (z. B. durch Aussagen zur Verstetigung der Prozesse und geschaffenen Strukturen).

? Aus welchen Teilen besteht die Vorhabenbeschreibung?
Der Aufbau der Vorhabenbeschreibung gliedert sich in vier Teile, die nachfolgend detailliert beschrieben werden.

1) Zusammenfassung (3-5 DIN-A4-Seiten) des Gesamtvorhabens mit folgenden Informationen:

Ausgangslage
- Auswertung sozialer und gesundheitlicher Daten
- Bezüge zu bestehenden Programmen
- Lebensweltbezug

Entwicklungspotenziale
- Beschreibung der geplanten Struktur
- Vernetzung der Akteure

Zielerreichung im Rahmen der Förderung
- Aufgabenprofil der kommunalen Koordination
- Nachhaltigkeit der aufgebauten Struktur

2) Zuständigkeiten in der Kommune (3-5 DIN-A4-Seiten) mit folgenden Informationen:

Zuständigkeiten für Prävention und Gesundheitsförderung
- Benennung von Akteuren
- Erläuterung relevanter Prozesse
- Einbettung in politische/fachliche Entwicklungen

Vernetzung der Akteure
- Erläuterung bestehender Kooperationen/ Gremien etc.
- Übersicht über neue Partner/geplante Bündnisse
- Erläuterung notwendiger Abstimmungsprozesse („Gelingensregeln“)

3) Ziele- und Maßnahmentabelle (ZiMT, Anhang 7 der Förderbekanntmachung)

- sieben Zielbereiche (verbindlich) zur Planung und Umsetzung des kommunalen Vorhabens
- Beispielhafte Maßnahmen dienen der Orientierung.
- Antragstellende ergänzen ihre geplanten Maßnahmen und Arbeitspakete inklusive Meilensteinen.
- Vollständige Angaben in allen drei Spalten der Ziele- und Maßnahmentabelle sind notwendig.

4) Zeitplan (Anhang 8 der Förderbekanntmachung)

- beruht auf der Ziele- und Maßnahmentabelle
- bildet den Verlauf von Maßnahmen über den Förderzeitraum ab
- ermöglicht einen Überblick über die Abfolge von Maßnahmen

? In den Antragsunterlagen sollen passend zu den Zielen schon erste Maßnahmen formuliert werden. Wie sollen Kommunen schon im Antragsprozess Projekte ableiten, wenn der Strukturaufbau noch nicht begonnen hat?

Es geht im Antragsprozess nicht darum, fertige Projekte bzw. Vorhaben zu skizzieren oder zu beschreiben. Vielmehr soll mithilfe der Ziele- und Maßnahmentabelle dargelegt werden, welche Maßnahmen die antragstellende Kommune für denkbar oder nötig hält, um die vorgegebenen sieben Zielbereiche für den Strukturaufbau zu erreichen. Im Förderzeitraum können diese Maßnahmen bei Bedarf angepasst werden. Maßgeblich ist es, mit der Antragstellung schlüssig darzulegen, wie nach derzeitigem Stand mithilfe der Förderung nachhaltige Strukturen für Gesundheitsförderung und Prävention aufgebaut werden sollen.

? Wie flexibel sind die aufgelisteten Ziele in der Ziele- und Maßnahmentabelle?

Die in der Ziele- und Maßnahmentabelle aufgeführten sieben Ziele sind verbindlich anzustreben. Die zur Zielerreichung geplanten Maßnahmen können jedoch im Projektverlauf angepasst werden. Abweichungen/Änderungen, die sich etwa bei der Projektstruktur oder bei Meilensteinen ergeben, sind an den Projektträger Jülich zu kommunizieren.

? Ist die Zielsetzung des „Kommunalen Strukturaufbaus“ in Anlehnung an die Gesundheitszielprozesse eines Bundeslandes möglich (z. B. an das „Aktionsbündnis für Gesundheit“ in Mecklenburg-Vorpommern)?

Ja, landesbezogene Erkenntnisse und bestehende Gesundheitsziele auf der Landesebene, wie z. B. Ziele des „Aktionsbündnisses für Gesundheit“, können zur Herstellung einer Wissensbasis genutzt werden.

? Muss der Bedarf bereits bei der Antragstellung vollständig ermittelt sein?

Nein, jedoch liegen im Idealfall der Kommune bereits soziale und gesundheitliche Daten vor, die zur gezielten Bedarfsermittlung herangezogen werden können. Eine Bedarfsermittlung kann grundsätzlich jedoch auch im Rahmen der Förderung erfolgen (s. o.)

Frage zur Vorhabenbeschreibung (Anhang 1):

? Kann eine Kommune den Förderbereich der „Zielgruppenspezifischen Interventionen“ mit dem Förderbereich des „Kommunalen Strukturaufbaus“ verbinden?

Weitere Detailfragen:
? *Ist es möglich, „Zielgruppenspezifische Interventionen“ als Maßnahme bereits in der Ziele- und Maßnahmentabelle des Antrags zur Förderung des „Kommunalen Strukturaufbaus“ aufzunehmen?*

? *Wie verhält es sich mit der Geltendmachung von Eigenanteilen für die Förderung „Zielgruppenspezifischer Interventionen“ bereits im Antrag des „Kommunalen Strukturaufbaus“?*

Die Förderung „Zielgruppenspezifischer Interventionen“ und die Förderung des „Kommunalen Strukturaufbaus“ sind getrennt voneinander zu betrachten und müssen einzeln beantragt werden. Eine Kommune, die beide Förderangebote in Anspruch nehmen möchte, kann die Anträge gleichzeitig oder zeitlich versetzt stellen. Die Eigenanteile sind dabei für beide Förderbereiche getrennt auszuweisen und dürfen nicht miteinander vermischt werden. Es muss eine klare Differenzierung der jeweiligen Eigenleistungen erkennbar sein.

Eine inhaltliche Verbindung des „Kommunalen Strukturaufbaus“ mit „Zielgruppenspezifischen Interventionen“ ist sinnvoll und möglich. So können bei der Beantragung der Förderung des Strukturaufbaus in der Ziele- und Maßnahmentabelle unter Ziel 06 „Die Handlungsschwerpunkte für konkrete Lebenswelten und Zielgruppen sind abgeleitet und Maßnahmen formuliert“ beispielsweise die „Zielgruppenspezifischen Interventionen“ als Maßnahmen aufgeführt werden. Ein Verweis auf die Inanspruchnahme der Förderung für „Zielgruppenspezifische Interventionen“ ist ebenfalls möglich. Umgekehrt kann im Antrag auf Förderung „Zielgruppenspezifischer Interventionen“ auf den geplanten Strukturaufbau und die ggf. bereits beantragte/bewilligte Förderung hingewiesen werden – und zwar formlos in der Vorhabenbeschreibung der Projektskizze.

3.2 Zuwendungsantrag (Anhang 3)

? In Anhang 3, Seite 3 (Unterlagen und Erklärungen zum Antrag) werden viele Dokumente aufgeführt, die bei „Erstanträgen an die BZgA“ einzureichen sind – wie ist damit umzugehen?
Die Unterlagen bei Erstanträgen an die BZgA sind bei Körperschaften nicht erforderlich – da antragsberechtigte Kommunen Körperschaften sind, hat der Absatz keine Bedeutung in diesem Zuwendungsverfahren. Die Auflistung der Dokumente ist der Tatsache geschuldet, dass der Vordruck für den Zuwendungsantrag übergreifend und nicht nur spezifisch für dieses Verfahren gilt.

? Besteht für Kommunen, denen die Aufrechterhaltung der aufgebauten Strukturen nach Ende des Förderzeitraumes nicht gelingt, ein Rückzahlungsrisiko?
Nein, es besteht kein Rückzahlungsrisiko. Im Förderzeitraum berichten die Zuwendungsempfänger regelmäßig über Projektfortschritte und erhalten bei Bedarf Unterstützung zur Erreichung der gesetzten Ziele, beispielsweise durch Fachberatung oder Qualifizierungsangebote.

? Wie erfolgt die Auszahlung der beantragten Mittel?

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Nr. 1.3 ANBest-Gk auf Anforderung, folgende Varianten sind möglich:

Variante 1 **Mittelanforderung für maximal sechs Wochen im Voraus (Regelfall) Bestehende Module und Präventionsmaßnahmen**	**Variante 2** **Nachträgliche Erstattung der Ausgaben**
Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als dass sie innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt für fällige Zahlungen benötigt werden. Werden die Mittel nicht sechs Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung regelmäßig Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt. Der Zuwendungsempfänger entscheidet jeweils nach dem fälligen Bedarf, in welcher Höhe er die Mittel anfordert. Die Verwendungsfrist für die ausgezahlte Zuwendungsrate beträgt jedoch ausdrücklich maximal sechs Wochen. Die Sechswochenfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der angeforderten Mittel auf dem Konto des Zuwendungsempfängers. Die Einhaltung der Frist kann durch die BZgA in der Regel erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden. Unterjährig liegt die Verantwortung beim Zuwendungsempfänger. Die BZgA zahlt die angeforderten Mittel nach Prüfung auf das Projektkonto.	Der Zuwendungsempfänger kann für fällige Zahlungen in Vorleistung treten und für die entstandenen Ausgaben nachträglich, entweder quartalsweise oder halbjährlich, die Mittel bei der BZgA anfordern und erstattet bekommen. Die nachträgliche Erstattung der bewilligten Zuwendung muss ausdrücklich schriftlich formlos bei der BZgA *mit dem Zuwendungsantrag* beantragt werden. Diese Variante der Mittelanforderung wird mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärt und gilt dann für den gesamten Bewilligungszeitraum. *Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.* Erfolgt kein Antrag, diese Variante zu nutzen, wird im Bescheid regelhaft Variante 1 festgelegt.

Ist eine Mittelweiterleitung während des Zuwendungszeitraums möglich?
Grundsätzlich ist eine Weiterleitung von Mitteln möglich. Sie muss zusammen mit dem Zuwendungsantrag beantragt werden. Die Genehmigung zur Mittelweiterleitung erfolgt mit dem Zuwendungsbescheid.

Im Zuwendungsantrag auf Seite 2 soll dargelegt werden, wie die Rückzahlung der Zuwendung gewährleistet werden kann (z. B. Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung). Wie ist das zu verstehen?
Der Hinweis im Zuwendungsantrag ist für die Antragstellenden im kommunalen Förderprogramm nicht relevant, da die Zuwendung ausschließlich als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt wird. Die Formulierung der Varianten ist der Tatsache geschuldet, dass der Vordruck für den Zuwendungsantrag übergreifend und nicht nur spezifisch für dieses Verfahren gilt.

Wie viele Anträge können jeweils für die beiden Förderangebote eingereicht werden?
Pro Förderangebot kann jeweils ein Antrag eingereicht werden. Kommunen, die eine Förderung für „Kommunalen Strukturaufbau“ beantragt haben bzw. bereits gefördert werden, können also zusätzlich auch eine Förderung für „Zielgruppenspezifische Interventionen“ beantragen.

Kann meine Kommune die Förderung für „Zielgruppenspezifische Interventionen“ beantragen, wenn der Antrag zum Strukturaufbau abgelehnt wurde?
Ja. Antragsberechtigte Kommunen, die keine Förderung zum „Kommunalen Strukturaufbau“ erhalten bzw. deren Antrag abgelehnt wurde, können trotzdem einen Antrag zur Förderung „Zielgruppenspezifischer Interventionen“ einreichen.

3.3 Selbstauskunft (Anhang 4)

Welche Punkte müssen in der Selbstauskunft genannt werden?
Die Selbstauskunft beinhaltet die wesentlichen Informationen zur Ausgangslage in der Kommune und soll einen Überblick über die folgenden Punkte geben:

- Ist der Bedarf an Gesundheitsförderung bereits identifiziert?
- Ist Gesundheitsförderung als verbindliches Ziel bereits verankert?
- Sind Kompetenzen und (Personal-)Ressourcen vorhanden?
- Sind Koordinierungs- und Steuerungsstrukturen vorhanden?
- Ist ein integriertes Handlungskonzept vorhanden? Wer sind die Beteiligten?

Hierbei soll auch der Bezug zu den Erklärungen im Zuwendungsantrag sowie in der Vorhabenbeschreibung deutlich gemacht werden.

3.4 Absichtserklärung (Anhang 5)

? Welche Punkte müssen in der Absichtserklärung genannt werden?
Die Absichtserklärung wird formlos als Teil der Antragsunterlagen eingereicht und soll die Zielsetzung des Antrags hinsichtlich der folgenden Punkte unterstützen:

- Verankerung der Gesundheitsförderung und Prävention in der kommunalen Strukturentwicklung
- Voranbringen der Entwicklung von ressort- und trägerübergreifenden Steuerungsstrukturen
- Verbesserung gesundheitlicher Chancengleichheit und spezifischer Einsatz von Ressourcen für diesen Zweck
- Nachhaltigkeit der geschaffenen Strukturen hinsichtlich Aufrechterhaltung auch nach Ende des Förderzeitraums

3.5 Finanzierungsplan (Anhang 6)

? Welcher Eigenanteil kann grundsätzlich geltend gemacht werden?
Es wird vorausgesetzt, dass die Antragstellenden in Ergänzung zur Förderung durch das GKV-Bündnis für Gesundheit eine definierte Summe als Eigenleistung einbringen (vgl. Förderbekanntmachung). Die Eigenleistung kann auch in Form geldwerter Leistungen erbracht werden. Gemeint sind damit Sachkosten, die einen bestimmten Wert haben, für die aber kein Geld fließt – z. B. Aufwendungen für Mieten für Veranstaltungsräume, Technik, Equipment, Catering oder auch Personalkosten. Der Gegenwert einer solchen Leistung (der Geldwert) muss geschätzt und als Beitrag in den Finanzierungsplan eingetragen werden. Grundsätzlich können sämtliche zuwendungsfähige Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und zusätzlich durch das Projekt verursacht werden, als Eigenmittel eingebracht werden. Entsprechend können im Finanzierungsplan beispielsweise Ausgaben für Personal, die Sach- und Gemeinkostenpauschale und die sonstigen Ausgaben als Eigenmittel ausgewiesen werden. Erläuterungen hierzu finden sich im Finanzierungsplan. Darüber hinaus ist es bei dem zu erbringenden Eigenanteil für die Förderung unerheblich, ob der Eigenanteil durch Drittmittel abgesichert ist (vgl. Erläuterungen zum Finanzierungsplan).

? Was geschieht, wenn in meiner Kommune die Haushaltplanung für das Jahr 2019 bereits abgeschlossen ist, sodass der Eigenanteil im ersten Förderjahr nicht aufgebracht werden kann?
Kommunen, die im ersten Jahr keinen Eigenanteil aufbringen können, können eine 100 %-Finanzierung für das erste Förderjahr beantragen (vgl. Seite 9 der Förderbekanntmachung), wenn sie für die Folgejahre einen Ausgleich einplanen.

? In welcher Höhe müssen die Einnahmen des Antragstellers dargestellt werden?
In der Gesamtfinanzierung müssen die Einnahmen zuzüglich des Maximalbetrags der Zuwendung die Gesamtausgaben des Projekts decken.

Kann vorhandenes Personal über die Förderung finanziert werden?
Grundsätzlich können Personen, welche bereits in der Kommune tätig sind, für die Aufgaben zur Strukturentwicklung eingesetzt werden. Dabei dürfen jedoch nicht einfach bestehende Finanzierungen von Personalressourcen (beispielsweise durch die Kommune selbst) durch die Förderung des GKV-Bündnisses für Gesundheit ersetzt werden. Bestehende Personalstellen können als Eigenanteil im Finanzierungsplan des Antrags eingebracht werden, wenn dies fachlich begründet ist. Wichtig für die Anerkennung ist es, darzulegen, welche neuen Aufgaben im Rahmen der Förderung übernommen werden. Es ist auch möglich, den Stellenanteil bereits beschäftigter Personen mit Mitteln des Förderprogramms zu erhöhen, wenn dies fachlich begründet werden kann. Die über Fördermittel finanzierten Personalstellen bzw. Stellenanteile dürfen dann ausschließlich im Rahmen der beantragten Förderung eingesetzt werden.

Was passiert, wenn die Personalressource nicht so aufgebaut werden kann, wie es im Zeit- und Finanzplan vorgesehen war?
Die Förderung kann dann für die entsprechenden Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes kostenneutral verlängert werden. Dies muss separat beantragt werden und wird im Einzelfall geprüft. Wir empfehlen Ihnen bei einer absehbaren Verschiebung die frühzeitige Kontaktaufnahme zum Projektträger Jülich.

Muss meine Kommune eine neue Personalstelle schaffen?
Nein, es wird davon ausgegangen, dass Kommunen ggf. nur begrenzt die Möglichkeit haben, eine neue Personalstelle zu schaffen. Aus diesem Grund werden das „Freimachen“ von Kapazitäten einer bereits vorhandenen Personalstelle und die Finanzierung dieser Stellenanteile eher die Regel sein. Wichtig hierbei ist, dass nur der Stellenanteil über das Förderprogramm finanziert werden kann, der für die Erfüllung der Aufgaben des „Kommunalen Strukturaufbaus“ zur Verfügung steht.

Ist eine Aufteilung der Funktion einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators auf mehrere Stellen möglich?
Eine Aufteilung auf mehrere Stellen ist möglich, allerdings ist die jährliche Höchstförderung zu beachten und sollte sinnvoll gestaltet werden. Die Sachkostenpauschale wird pro Kopf gewährt. Wenn also eine Stelle durch mehrere „Köpfe“ besetzt wird, kann die Sachkostenpauschale pro Kopf beantragt werden.

Ist eine Abweichung der Verteilung der beantragten finanziellen Leistungen in den einzelnen Jahren möglich?
Eine Abweichung der Verteilung der beantragten Mittel aus Typ I und II (siehe Punkt 5 der Förderbekanntmachung) ist möglich. Wenn beispielsweise im ersten Jahr keine Eigenmittel zur Verfügung stehen, kann hier eine 100 %-Förderung beantragt werden. Die Fördersummen und Eigenanteile in den Folgejahren sind entsprechend anzupassen.

? Ist eine Vergabe von Aufträgen an Dritte möglich?
Grundsätzlich ist eine Vergabe von Aufträgen an Dritte möglich. Hierunter können Beauftragungen zur Unterstützung bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen (z. B. Durchführung von Bestandsanalysen) im Gesamtprojekt fallen. Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden.

Fragen zur Ziele- und Maßnahmentabelle (Anhang 7) und zum Zeitplan (Anhang 8):

siehe Punkt 3.1 Vorhabenbeschreibung

4. Sonstiges

4.1 Datenschutz

? Was geschieht mit Antragsunterlagen, wenn eine Förderung nicht bewilligt wird?
Alle Dokumente, die im Rahmen des Förderprozesses erstellt werden, werden mit der gebotenen Sorgfalt und im Rahmen geltenden Rechts behandelt, gelagert bzw. fristgerecht vernichtet.

4.2 Evaluation

? Müssen Kommunen die Maßnahmen, die sie im Rahmen der Förderung umsetzen, wissenschaftlich begleiten bzw. evaluieren lassen?
Das GKV-Bündnis für Gesundheit begleitet das Förderprogramm wissenschaftlich. Zu diesem Zweck wird ein wissenschaftliches Institut mit der Erhebung und Auswertung von Daten beauftragt. Die Startbedingungen innerhalb der Kommunen gemäß den Antragsunterlagen dienen als Input für die begleitende Evaluation des Förderprogramms. Eine weitere zentrale Datenquelle für die Prozess- und Ergebnisevaluation stellen die Berichte dar, welche ohnehin im Laufe der Förderung durch die Zuwendungsempfänger erstellt werden. Zudem verpflichten sich die geförderten Kommunen, bei Bedarf an einer Datenerhebung, z. B. in Form eines Fragebogens oder Interviews, teilzunehmen. Im Sinne einer Qualitätssicherung wird es ausdrücklich begrüßt, eigene Maßnahmen der Evaluation und Dokumentation zu planen und umzusetzen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für die Kommune, eigene Aktivitäten zur Evaluation zu entwickeln.

4.3 Externe Beratung und Qualifizierung

Ab welchem Zeitpunkt kann externe Beratung eingeschaltet werden?
Externe Beratung, die vor Ort Unterstützung zu Detailfragen hinsichtlich der strategisch-inhaltlichen Ausrichtung des Fördergegenstands anbietet, kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt angefragt werden. Insbesondere für Kommunen, die wenig oder noch keinerlei Erfahrung hinsichtlich der Erarbeitung der Vorhabenbeschreibung haben, ist eine frühe Inanspruchnahme der externen Beratung auch im Vorfeld der Antragstellung sinnvoll. Die Vermittlung hierbei erfolgt über den Projektträger Jülich, an den der Bedarf gemeldet werden muss und der diesen dann entsprechend weiterleitet. Zwischen der Bedarfsanmeldung und der Bereitstellung der Beratungsleistung vor Ort können zwei bis drei Wochen liegen.

Werden Beratungs- und Qualifizierungsangebote, welche Kommunen in Anspruch nehmen, von der Fördersumme abgezogen?
Nein, die Beratungs- und Qualifizierungsangebote werden Kommunen kostenlos und zusätzlich zur finanziellen Zuwendung gewährt. Beratung kann dabei telefonisch oder persönlich erfolgen, vor Ort bei der Kommune oder im Rahmen von regionalen und damit räumlich gut erreichbaren Veranstaltungsformaten. Reisekosten, welche durch den Besuch der Beratungs- und Qualifizierungsangebote entstehen, sind durch die Kommune selbst zu tragen.